

Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus, in den Kampf um Frieden, um nationale und soziale Befreiung sowie durch die —*• *wissenschaftlich-technische Revolution*. Die Hauptfrage der Sicherung des F. ist heute die Erhaltung des Weltfriedens.

Fraktion: staatsrechtlich die Gesamtheit der Abgeordneten einer politischen Partei oder Massenorganisation in einer Vertretungskörperschaft. In der —*■ *Volkskammer der DDR* sind folgende in der Nationalen Front vereinten Parteien und Massenorganisationen durch F. vertreten: die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, die Demokratische Bauernpartei Deutschlands, die Christlich-Demokratische Union Deutschlands, die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands, die National-Demokratische Partei Deutschlands, der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, der Demokratische Frauenbund Deutschlands, die Freie Deutsche Jugend und der Kulturbund der DDR. Die F. der Volkskammer der DDR verkörpern und verwirklichen in ihrer Tätigkeit das feste Bündnis der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei mit allen anderen in der Nationalen Front vereinten Parteien und Massenorganisationen. Alle F. beteiligen sich aktiv an der Ausarbeitung und Durchführung der Politik des sozialistischen Staates. Sie nehmen in den Tagungen der Volkskammer zu wichtigen Gesetzesvorlagen Stellung und mobilisieren alle Abgeordneten für deren Verwirklichung. In den örtlichen Volksvertretungen der DDR bestehen keine F.

Frauenkommissionen: von den weiblichen Mitgliedern des FDGB in Grundorganisationen mit mehr als 30 Frauen in einer Frauenvollversammlung in offener Abstimmung gewählte Organe der BGL, deren

Vorsitzende Mitglied der BGL sind. Die F. beteiligen sich aktiv an der Verwirklichung des Frauenförderungsplanes, sie unterstützen die schöpferischen Initiativen der Frauen im sozialistischen Wettbewerb und nehmen auf die Lösung der Probleme bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere der werktätigen Mütter, auf den planmäßigen Einsatz weiblicher Fach- und Hochschulkader entsprechend ihrer Ausbildung Einfluß. Sie haben das Recht, Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung des Betriebskollektivertrages, speziell des Frauenförderungsplanes, zu unterbreiten und die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren sowie darüber Rechenschaft vom staatlichen Leiter zu fordern. Analoge Festlegungen existieren über F. in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Die F. sind aus den Frauenausschüssen hervorgegangen, die auf Empfehlung des Beschlusses des Politbüros des ZK der SED vom 8. 1. 1952 als selbständige Organe gebildet wurden, um beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau sichern zu helfen. Die Frauenausschüsse wurden zu wirksamen Instrumenten bei der Herausbildung der neuen gesellschaftlichen Stellung der Frau in der DDR. Die 5. Tagung des Bundesvorstandes des FDGB beschloß im Jan. 1965 auf Empfehlung des Politbüros des ZK der SED, den Betriebsgewerkschaftsleitungen die volle Verantwortung für die Tätigkeit der Frauenausschüsse zu übertragen. Auf der 14. Tagung des Bundesvorstandes des FDGB am 23.9.1981 wurde beschlossen, die Bezeichnung Frauenausschüsse durch F. zu ersetzen. Damit erfolgte eine Angleichung an die Benennung aller bei der BGL bestehenden Organe.